

FAQ - Hinweisgeberschutzgesetz

Interne Meldestelle



1. Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz soll sicherstellen, dass Mitarbeitende, die rechtliche oder ethische Verstöße melden, vor Benachteiligung oder Repressalien seitens des Arbeitgebers geschützt werden.

Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Beispiele hierfür sind: Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung oder Mobbing etc.

2. Was ist die interne Meldestelle?

Die interne Meldestelle ist eine Einrichtung innerhalb unseres Unternehmens, die es unseren Mitarbeitenden ermöglicht, Verstöße, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, vertraulich oder anonym zu melden. Die interne Meldestelle hat hierdurch die Möglichkeit, den gemeldeten Vorfällen nachzugehen und etwaige Verstöße abzustellen.

3. Warum gibt es eine interne Meldestelle?

Die Einführung einer internen Meldestelle erfolgt in Übereinstimmung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz. Sie dient dazu, die Integrität unseres Unternehmens zu schützen, rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass Mitarbeitende Bedenken in Bezug auf Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens sicher und vertraulich melden können.

4. Wer kann die interne Meldestelle nutzen?

Jeder Mitarbeitende unseres Unternehmens kann die interne Meldestelle nutzen, um Bedenken oder Verstöße zu melden.

■ FAQ - HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

5. Wo finde ich die interne Meldestelle? | Wo kann ich meine Meldung abgeben?

Ihre Meldung können Sie unter folgendem Link abgeben:

Sofern Sie Fragen zur Nutzung des Meldekanals haben, können Sie sich gerne an unsere Ombudsperson:

6. Was kann ich melden?



1. Verstöße, die strafbewehrt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG)

z.B. Steuerhinterziehung, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.



2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG)

z.B. Verstoß gegen die Pflichten des Arbeitgebers nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.



3. Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsakte in ausdrücklich aufgelisteten Rechtsbereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3- 7, Abs. 2 HinSchG)

z.B. Verstoß gegen Vorschriften im Bereich der Terrorismusfinanzierung/Geldwäsche, Verstoß gegen Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes.

7. Wer betreut die interne Meldestelle? | Wer wird meine Meldung bearbeiten?

■ FAQ - HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

8. Wie geht es weiter, nachdem ich meine Meldung abgegeben habe?

- a. Innerhalb von 7 Tagen nach Eingang Ihrer Meldung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Meldung.
- b. Wir prüfen im Anschluss an Ihre Meldung, ob der von Ihnen gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt und prüfen die Stichhaltigkeit Ihrer Meldung.
- c. Wir halten Kontakt mit Ihnen und ersuchen Sie ggf. um weitere Informationen.
- d. Wir ergreifen angemessene Folgemaßnahmen.
- e. Innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Eingangsmeldung geben wir Ihnen Rückmeldung über die geplanten sowie bereits ergriffenen Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Die Rückmeldung erfolgt jedoch gemäß § 17 Abs. 2 HinSchG nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

9. Gibt es Fristen für die Meldung von Verstößen?

Es ist ratsam, Verstöße so bald wie möglich zu melden, um eine effektive Untersuchung zu ermöglichen. Es gibt jedoch keine festen Fristen für die Meldung von Verstößen.

10. Sind meine Meldungen vertraulich?

Ja, alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Die Informationen werden nur denjenigen Personen offenbart, die zur Untersuchung des gemeldeten Vorfalls oder Verstoßes benötigt werden.

11. Kann ich auch anonym melden?

Über unsere interne Meldestelle haben Sie auch die Möglichkeit, Ihren Hinweis anonym abzugeben, sofern Sie dies wünschen. Die Verwendung unseres webbasierten IT-Tools gewährleistet dabei, dass Ihre Identität nicht durch technische Rückverfolgung, beispielsweise über Ihre IP-Adresse, ermittelt werden kann. Zusätzlich sichert der Meldekanal zu, dass wir anonymen Hinweisgebern den Eingang ihrer Meldung bestätigen und nach der Abgabe der Meldung mit ihnen kommunizieren können. Nachdem Sie Ihre Meldung abgeschickt haben, erhalten Sie ein Passwort, das es Ihnen ermöglicht, sich in Ihr Meldekonto einzuloggen. Dadurch können Sie den Status Ihrer Meldung überprüfen und gegebenenfalls mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner in Kontakt treten.

12. Wie können Sie mir die Rückmeldungen geben, wenn ich meine Meldung anonym abgebe?

Wenn Sie Ihre Meldung abgeben, egal ob anonym oder vertraulich, wird Ihnen bei Absendung Ihrer Meldung ein Passwort mitgeteilt. Mit diesem Passwort können Sie sich im Anschluss in Ihr Meldekonto einloggen und den aktuellen Stand Ihrer Meldung einsehen. Über Ihr Meldekonto können Sie Ihrem Sachbearbeiter auch weitere Informationen zukommen lassen.

■ FAQ - HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

13. Kann mein Passwort wiederhergestellt werden, wenn ich es verloren habe?

Leider ist es nicht möglich, verlorene Passwörter wiederherzustellen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Sie Ihr Passwort sicher aufbewahren. Sollten Sie dennoch Ihr Passwort verlieren, können Sie eine neue Meldung einreichen, in der Sie angeben, wann Sie über den Hinweisgeberkanal eine Meldung abgegeben haben. Bitte beschreiben Sie in diesem Fall Ihre Meldung inhaltlich so genau wie möglich, damit wir Ihre Meldung zuordnen können. Wir führen die beiden Meldungen dann im Anschluss zusammen und kommunizieren mit Ihnen über die „neue“ Meldung.

14. Gibt es Schutzmaßnahmen für Hinweisgebende?

Ja, das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Hinweisgebende vor Repressalien oder Diskriminierung.

15. Wann gebe ich eine Falschmeldung ab?

Eine Falschmeldung ist die Offenlegung unrichtiger Informationen, also Informationen, die nicht der Wahrheit entsprechen.

Den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes können Sie nur für sich beanspruchen, wenn Sie im Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme hatten, dass der Inhalt der Meldung der Wahrheit entspricht.

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Meldung abgeben, die nicht der Wahrheit entspricht, fallen Sie deshalb nicht unter den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes.

16. Kann ich negative Konsequenzen erleiden, wenn ich eine falsche Meldung abgebe?

Eine falsche Verdächtigung im Rahmen einer Meldung kann erhebliche Konsequenzen für die von der Meldung betroffenen Personen haben. Diese Folgen sind möglicherweise nicht vollständig umkehrbar. Daher haben die von einer solchen Meldung betroffenen Personen/Geschädigten das Recht auf Schadensersatz für den entstandenen Schaden, wenn die Meldung oder Offenlegung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch war. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch nur durchsetzbar, wenn die geschädigten Personen die Identität der hinweisgebenden Person erfahren, weshalb die Identität von Personen, die eine Falschmeldung abgeben nicht vom Hinweisgeberschutzgesetz geschützt wird.

Zudem können bei einer Falschmeldung arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie eine Strafanzeige drohen.

17. Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?